

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Georg Moritz STABEL
als Schriftführer,

über den Antrag des *** und der ***, beide vertreten durch die HSP Rechtsanwälte GmbH, Gonzagagasse 4, 1010 Wien, "die auf den im Eigentum der Antragsteller stehenden Grundstücke Nr. 423/15 und 423/23, KG 01803 Inzersdorf geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes, Plandokument Nr. 7042, insofern [zu] beheben, als die Ausweisung der Grundstücke Nr. 423/15 und 423/23 als Verkehrsfläche durch Entfall der Baulinie an der Grenze des Grundstückes Nr. 423/23 KG 01803 Inzersorf beseitigt wird", in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

I. Antragsvorbringen

1. Die Antragsteller sind – grundbücherlich eingetragene – Eigentümer der Liegenschaften Nr. 423/15 und 423/23, EZ 2201, KG 01803 (Inzersdorf), welche nicht von Baulinien umschlossen und damit Teil der öffentlichen Verkehrsfläche sind. Die entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes haben bereits im Jahr 1972 (Plandokument Nr. 5061) stattgefunden und bestehen auch nach dem derzeit rechtsgültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan aus dem Jahr 1997 (Plandokument Nr. 7042).
2. Mit dem vorliegenden, auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG gestützten Antrag begehren die Antragsteller, der Verfassungsgerichtshof möge "die auf den im Eigentum der Antragsteller stehenden Grundstücke Nr. 423/15 und 423/23, KG 01803 Inzersdorf geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes, Plandokument Nr. 7042, insofern beheben, als die Ausweisung der Grundstücke Nr. 423/15 und 423/23 als Verkehrsfläche durch Entfall der Baulinie an der Grenze des Grundstückes Nr. 423/23 KG 01803 Inzersorf beseitigt wird".
3. Zur Antragslegitimation bringen die Antragsteller im Wesentlichen vor, dass durch das Fortbestehen des Plandokumentes die Verfügungsmacht der Antragsteller erheblich eingeschränkt werde, da die schwebende Verpflichtung einer

(neuerlichen) Grundabtretung bei Setzung eines Abtretungsanlasses nicht ausgeräumt werden könne. Konkrete Bauabsichten bringen sie nicht vor.

II. Zur Zulässigkeit

1. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8058/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt. Hierbei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl. zB VfSlg. 8594/1979, 15.527/1999, 16.425/2002 und 16.426/2002).

2. Die Antragsteller behaupten in ihrem Antrag an den Verfassungsgerichtshof, dass ihre Verfügungsmacht durch den geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplan erheblich eingeschränkt werde. Sie bringen der Sache nach vor, dass sie sich vor einer Enteignung ihres Grundstückes sorgen, da die Festlegung als Verkehrsfläche im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan eine Enteignung auf Vorrat bewirke. Dabei verkennen die Antragsteller, dass es für die Zulässigkeit eines Individualantrages erforderlich ist, dass der Eingriff in die Rechtssphäre der betroffenen Personen nicht etwa auf Grund der generellen Norm, sondern unmittelbar durch die generelle Norm selbst eindeutig bestimmt ist. Konkrete Bauabsichten bringen die Antragsteller in ihrem Individualantrag nicht vor. Bloß pauschale Hinweise auf eine Beeinträchtigung der künftigen Bebaubarkeit beziehungsweise eine Beeinträchtigung der Verfügungsmacht über die Grundstücke begründen keine aktuelle Betroffenheit der Antragsteller iSd Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG (vgl. dazu bereits VfSlg. 16.668/2002).

Der Antrag ist schon aus diesem Grund unzulässig.

III. Ergebnis

1. Der Antrag ist daher zurückzuweisen.
2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 1. Dezember 2023

Der Präsident:
DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:
Mag. STABEL